

Congress-Centrum Stadtgarten Schwäbisch Gmünd

Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen für Veranstaltungen

Inhalt

Vorbemerkung/ Anwendungsbereich	3
<u>1. Anzeige- und Genehmigungspflichten</u>	
1.1 Anzeigepflichten vor der Veranstaltung	3
1.2 Technische Proben, Gastspielprüfbuch	3
1.3 Genehmigungen und Abnahmen durch Behörden	3
1.4 Kosten und Risiko anzeige- und genehmigungspflichtiger Vorhaben	4
<u>2. Verantwortliche Personen, Externe Dienste, Hausrecht</u>	
2.1 Verantwortung Veranstalter	4
2.2 Entscheidungsbefugter Vertreter des Veranstalters	4
2.3 Veranstaltungsleiter	4
2.4 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik,	4
Aufsichtführende Personen	4
2.5 Verantwortung des Betreibers	5
2.6 Ordnungs- und Sicherheitsdienst	5
2.7 Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst	5
2.8 Ausübung des Hausrechts	5
<u>3. Sicherheits- und brandschutztechnische Betriebsvorschriften</u>	
3.1 Verkehrsordnung, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen, Sicherheitskonzept	6
3.2 Ein- und Aufbauten für Veranstaltungen	6
3.3 Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten	7
3.4 Besondere Brandschutzbestimmungen	8
3.5 Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz	9

Vorbemerkung/ Anwendungsbereich

Die vorliegenden Sicherheits-/ und Brandschutzbestimmungen (im Folgenden Sicherheitsbestimmungen genannt) gelten für die Durchführung von Veranstaltungen im Congress-Centrum Stadtgarten und den Veranstaltungsräumen im Prediger (nachfolgend Versammlungsstätte genannt). Sie sind in besonderem Maße zu beachten, wenn für eine Veranstaltung Ausschmückungen (Dekorationen) eingebracht, Podien, Szenenflächen, Bühnen errichtet oder genutzt sowie Bühnen-, studio-, beleuchtungs-technische Einrichtungen aufgebaut und/oder feuergefährliche Handlungen durchgeführt werden sollen.

Zusätzliche Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Bauordnungsbehörden, der Polizei, der Feuerwehr und durch das CCS (nachfolgend „Betreiber“ genannt) gestellt werden, wenn sich aus Art oder Umfang der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen und Sachwerte ergeben. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Sicherheitsbestimmungen von allen mit der Planung und Durchführung der Veranstaltung beauftragten Personen und Firmen eingehalten werden.

1. Anzeige- und Genehmigungspflichten

1.1 Anzeigepflichten vor der Veranstaltung

Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Betreiber bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung aus Gründen der Sicherheit und zur optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung insbesondere schriftlich anzuzeigen (Formular „Sicherheitsrelevante Daten“):

- den Namen seines entscheidungsbefugten Vertreters, der während der Veranstaltung anwesend ist
- ob er weitere „Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ mitbringt, die den Auf- und Abbau sowie die Veranstaltung beaufsichtigen (§§ 39,40 VStättVO)
- die Größe und Anordnung von ggf. aufzubauenden Podien, Podesten und vergleichbaren Aufbauten
- die erwartete Besucheranzahl und das erwartete Publikumsprofil
- ob Bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen eingebracht werden (Lastenplan einreichen)
- ob Bewegungen oder Umbauten von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen
- ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden
- ob feuergefährliche Handlungen/pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (zusätzliche Genehmigungspflicht ist zu beachten)
- ob Ausschmückungen, Dekorationen/Ausstattungen/Requisiten eingebracht werden (Brandschutzklassen B1/B2 sind nachzuweisen)
- ob für die Veranstaltung ein Gastspielprüfbuch ausgestellt ist
- ob vom Veranstalter eine „Technische Probe“ vor der Veranstaltung geplant ist

Auf Grundlage der Angaben des Veranstalters erfolgt durch den Betreiber im Vorfeld der Veranstaltung eine Gefährdungsbeurteilung, auf deren Grundlage die Notwendigkeit und die Anzahl von qualifiziertem Veranstaltungspersonal und von externen Einsatzkräften (Feuerwehr, Sanitätsdienst, Ordnungs-/Sicherheitsdienst) geplant wird (vgl. §§ 41 – 43 VStättVO). Sollte der Veranstalter verspätete oder keine (vollständigen) Angaben machen, kann der Betreiber grundsätzlich von einem erhöhten Veranstaltungsrisiko ausgehen. Alle dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten (insbesondere Personalkosten für Sicherheitskräfte) sind vom Veranstalter zu tragen. Unrichtige Angaben zu Aufbauten und Materialien, die erst während des Aufbaus erkannt werden, können zu Einschränkung und u. U. zur Absage der Veranstaltung führen.

1.2 Technische Proben, Gastspielprüfbuch

Bei Veranstaltungen auf der Bühne der Versammlungsstätte kann von Seiten der Bauordnungsbehörde vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau angeordnet werden, soweit dies wegen der Art der Veranstaltung oder des Umfangs des Szenenaufbaus erforderlich scheint. Bei Gastspielveranstaltungen, für die ein Gastspielprüfbuch zu führen ist, bedarf es keiner technischen Probe/Abnahme. Das Gastspielprüfbuch ist dem Bauprüfungsamt rechtzeitig, d.h. mindestens eine Woche vor der Veranstaltung durch den Veranstalter vorzulegen. Die Versammlungsstätte übernimmt als Service die Einreichung des Gastspielprüfbuchs bei der Bauordnungsbehörde, wenn ihr das Gastspielprüfbuch zu diesem Zweck rechtzeitig durch den Veranstalter überlassen wird.

1.3 Genehmigungen und Abnahmen durch Behörden

Die Überlassung von Veranstaltungsflächen und Räumen erfolgt auf Grundlage bestehender, behördlich genehmigter Rettungswege-, Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität. Jede Änderung dieser Rettungswege- und Bestuhlungspläne (z. B. durch Änderung der Anordnung von Besucherplätzen) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Betreibers und regelmäßig einer zusätzlichen baubehördlichen Genehmigung und Abnahme. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit neuer oder geänderter Pläne gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters. Der Betreiber unterstützt den Veranstalter auf Anforderung. Vor der Veranstaltung kann eine Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde und die Feuerwehr erfolgen. Eine Überbelegung der Versammlungsräume ist strengstens verboten.

1.4 Kosten und Risiko anzeige- und genehmigungspflichtiger Vorhaben

Alle baurechtlichen Genehmigungsverfahren, die durch die Veranstaltung bedingt sind, werden durch den Betreiber durchgeführt. Dauer und Kosten des Genehmigungsverfahrens einschließlich des Risikos der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters. Für alle weiteren anzeige- oder genehmigungspflichtigen Vorhaben (z. B. Pyrotechnik, Lasieranlagen etc.) kann die Vorlage von Unterlagen, Plänen, Zeugnissen, Prüfbescheinigungen, Gutachten sowie bau- und brandschutztechnischer Abnahmen gegenüber dem Veranstalter gefordert werden. Entsprechende notwendige, behördliche Anzeige- und Genehmigungspflichten, sind durch den Veranstalter auf eigene Kosten und eigenes Risiko zu erfüllen. Kopien der Anträge/Anzeigen und der Genehmigungen/Zustimmungen sind dem Betreiber rechtzeitig vor Aufbaubeginn zur Kenntnisnahme vorzulegen.

2. Verantwortliche Personen, Externe Dienste, Hausrecht

2.1 Verantwortung Veranstalter

Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er hat dafür zu sorgen, dass die maximal zulässige Besucherkapazität in den an ihn überlassenen Veranstaltungsräumen und Veranstaltungsflächen eingehalten wird. Eine Überbelegung ist strengstens verboten. Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte bezüglich der von ihm oder durch beauftragte Dritte eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Auf- und Einbauten, Abhängungen, verlegten Kabel und bühnen-, studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen, für die Dauer der Nutzung der Versammlungsstätte.

Der Veranstalter hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderung der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen sowie der VStättVO und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), insbesondere der DGUV-V 17 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ einzuhalten. Die Beachtung aller weiteren für die Veranstaltung geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, des Mindestlohngesetzes und der Bestimmungen zur Tariftreue, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes (AZG), Arbeitsschutzgesetzes, des Nichtraucherschutzgesetzes, der Gewerbeordnung sowie der immissionsschutzrechtlichen Lärmbestimmungen obliegt dem Veranstalter ebenfalls in eigener Verantwortung.

2.2 Entscheidungsbefugter Vertreter des Veranstalters

Der Veranstalter hat dem Betreiber einen „entscheidungsbefugten Vertreter“ zu benennen (siehe hierzu Nr.1.1), der während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend ist. Der „entscheidungsbefugte Vertreter“ hat auf Anforderung des Betreibers an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen. Auf Anforderung des Betreibers hat der „entscheidungsbefugte Vertreter“ vor der Veranstaltung ebenfalls an einer Abstimmung/Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen. Der „entscheidungsbefugte Vertreter“ des Veranstalters sorgt für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung. Er ist zur Anwesenheit während des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen zur Sicherheit der Besucher mit dem Betreiber, den Behörden (Feuerwehr, Polizei, Bauordnungsamt) abzustimmen. Er ist zum Abbruch der Veranstaltung verpflichtet, wenn eine besondere Gefahrenlage mit konkreter Gefährdung von Personen dies erforderlich macht.

2.3 Veranstaltungsleiter

Der Betreiber ist berechtigt vom Veranstalter zu verlangen, dass der „entscheidungsbefugte Vertreter“ des Veranstalters die Funktion des Veranstaltungsleiters nach § 38 Absatz 2 und 5 VStättVO für die Dauer der Veranstaltung übernimmt. Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters wird in diesem Fall durch eine vom Betreiber benannte fachkundige und entscheidungsbefugte Person unterstützt. Wird die Funktion des Veranstaltungsleiters nicht auf den Veranstalter übertragen oder verweigert der Veranstalter die Übernahme dieser Funktion, übernimmt der Betreiber mit eigenem Personal die Funktion des Veranstaltungsleiters. Im letzteren Fall ist der Betreiber berechtigt, die Kosten, die durch die Übernahme der Funktion des Veranstaltungsleiters entstehen, vollständig auf den Veranstalter umzulegen.

2.4 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik, Aufsichtführende Personen

2.4.1 Alle in der Versammlungsstätte fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen (z. B. Bühnen- oder Beleuchtungstechnik) dürfen grundsätzlich nur vom technischen Fachpersonal des Betreibers bedient werden. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass für die von ihm eingebrachten technischen Aufbauten und Einrichtungen das nach §§ 39, 40 VStättVO erforderliche Fachpersonal eingesetzt wird. Der Veranstalter hat das erforderliche qualifizierte Fachpersonal dem Betreiber bis spätestens sechs (6) Wochen vor der Veranstaltung anzuzeigen.

2.4.3 Abhängig von Art und Umfang der Veranstaltung und der zu erwartenden veranstaltungstechnischen Aufbauten des Veranstalters, kann die Anwesenheit von bis zu zwei Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik während Auf- und Abbau sowie während der Veranstaltung erforderlich sein. Die entsprechende Abstimmung zwischen dem Betreiber und dem Veranstalter

sowie die erforderliche Personaleinsatzplanung auf Seiten des Betreibers erfolgt in der Regel bis spätestens sechs (6) Wochen vor der Veranstaltung. Die Kosten, die durch die Anwesenheit des technischen Fachpersonals des Betreibers entstehen, liegen beim Veranstalter. Der geltende Stundensatz ist der dem Veranstaltungsvertrag anliegenden „Leistungs- und Kostenübersicht“ zu entnehmen, soweit diese Personalleistung nicht in einer Veranstaltungspauschale integriert ist.

2.4.4 Im Einzelfall kann in Abstimmung mit dem Betreiber entsprechend qualifiziertes Personal des Veranstalters eingesetzt werden. In diesem Fall hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass das erforderliche Personal mit der Qualifikation nach §§ 39, 40 VStättVO beim Auf- und Abbau und bei der Veranstaltung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 40 Absatz 1 bis 5 VStättVO vor Ort anwesend ist. Die Einweisung und Beaufsichtigung des externen Personals der Veranstaltung erfolgt durch qualifiziertes Fachpersonal des Betreibers auf Kosten des Veranstalters.

2.4.5 Bei Nutzung von Szenenflächen zwischen 100 m² und 200 m² genügt die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik. Wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vor der Veranstaltung von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik der Versammlungsstätte überprüft wurden, von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen und diese Einrichtung während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, kann auf Grundlage einer durch den Betreiber zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall das notwendige technische Aufsichtspersonal reduziert werden.

2.5 Verantwortung des Betreibers

Der Betreiber ist für den ordnungsgemäßen gebäude- und sicherheitstechnischen Zustand der Versammlungsstätte verantwortlich. Übernimmt der Betreiber die Funktion des Veranstaltungsleiters durch eigenes Personal, ist der Veranstalter verpflichtet, den Anweisungen des Veranstaltungsleiters uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten. Kommt es infolge der Fehleinschätzung einer Gefährdungssituation durch den Veranstaltungsleiter des Betreibers zu einer Einschränkung oder zu einem Abbruch der Veranstaltung, haften der Betreiber und der Veranstaltungsleiter für Sach- und Vermögensschäden nicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit.

Der Betreiber ist unabhängig von der Übernahme der Funktion des Veranstaltungsleiters stets berechtigt in allen vom Veranstalter genutzten Bereichen zu kontrollieren, ob die Betriebsvorschriften der VStättVO und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Veranstalter eingehalten werden. Hierzu ist dem Personal des Betreibers jederzeit freier Zugang zu den Veranstaltungsräumen und Flächen zu gewähren.

2.6 Ordnungs- und Sicherheitsdienst

Auf Grundlage einer Sicherheitsbeurteilung, die durch den Betreiber auf Basis der Informationen zu Ziffer 1.1 vor der Veranstaltung durchgeführt wird und Basis der Erkenntnisse zur aktuellen Sicherheitslage, erfolgt die Bestellung von qualifiziertem Ordnungs- und Sicherheitspersonal insbesondere zur Einlasskontrolle und zur störungsfreien Abwicklung der Veranstaltung. Die Kosten, die durch den Einsatz des Ordnungs- und Sicherheitspersonals entstehen, gehen zu Lasten des Veranstalters, da er durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher und durch potentielle Veranstaltungsrisiken die Notwendigkeit und den Umfang gemäß § 43 Absatz 1 VStättVO maßgeblich bestimmt. Dem Ordnungsdienst obliegen die in § 43 Absatz 3 und 4 VStättVO festgelegten Aufgaben. Der Veranstalter ist berechtigt, unabhängig von der Sicherheitsbeurteilung des Betreibers die Bereitstellung zusätzlicher Ordnungskräfte für seine Veranstaltung zu verlangen. Die Kosten hierfür trägt ebenfalls der Veranstalter.

2.7 Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst

Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr und Kräfte des Sanitätsdienstes werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch den Betreiber verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten für die Bereitstellung und den Einsatz gehen zu Lasten des Veranstalters. Den Bediensteten der Feuerwehr und des Sanitätsdienstes ist jederzeit Zugang zu allen Bereichen der Versammlungsstätte zu gewähren.

2.8 Ausübung des Hausrechts

Der „entscheidungs befugte Vertreter“ des Veranstalters nimmt für den Veranstalter auf Grundlage der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und der geltenden Hausordnung neben dem Betreiber innerhalb der ihm überlassenen Räume und Flächen das Hausrecht gegenüber den Veranstaltungsbesuchern und beauftragten Dritten wahr. Der Betreiber übt weiterhin das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter und neben dem Veranstalter gegenüber Besuchern und Dritten während der Dauer der Überlassung der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsflächen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung aus. Die beauftragten Ordnungsdienstkräfte unterstützen bei der Durchsetzung des Hausrechts.

Verstöße gegen die Hausordnung, die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen, gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen sind durch den Veranstalter unverzüglich abzustellen. Der Betreiber ist zur Ersatzvornahme auf Kosten des Veranstalters berechtigt, wenn dieser nach vorheriger Aufforderung nicht unverzüglich tätig

wird. Ist eine Ersatzvornahme nicht möglich oder unzumutbar, verweigert der Veranstalter die Durchführung der Ersatzvornahme oder lehnt er die Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten ab, kann der Betreiber vom Veranstalter als „ultima ratio“ die Räumung und Herausgabe der überlassenen Veranstaltungsbereiche verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist der Betreiber berechtigt, den Abbruch der Veranstaltung einschließlich einer Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

3. Sicherheits- und brandschutztechnische Betriebsvorschriften

3.1 Verkehrsordnung, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen, Sicherheitskonzept

3.1.1 Befahren des Geländes

Auf dem gesamten befahrbaren Gelände der Versammlungsstätte gilt die Straßenverkehrsordnung StVO. Für alle Fahrzeuge besteht Geschwindigkeitsbegrenzung maximal 30 km/h bzw. Schrittgeschwindigkeit. Das Befahren ist erst nach Freigabe durch den Betreiber gestattet. Aus Gründen der Verkehrssicherheit der Besucher ist Fahrzeugverkehr auf dem Gelände der Versammlungsstätte bis zur Entleerung der Versammlungsstätte grundsätzlich nicht gestattet. Dies gilt insbesondere auch für Fahrzeuge, die zum Zweck des Abbaus das Gelände der Versammlungsstätte befahren wollen. Das Gelände kann zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen werden. Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr. Der Betreiber hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse beim Betreten oder Verlassen des Geländes zu kontrollieren.

3.1.2 Schwerlastfahrzeuge (z.B. Gabelstapler, Arbeitsbühnen)

Ein Befahren von Veranstaltungsflächen, Foyer- und Hallenflächen mit motorbetriebenen Schwerlastfahrzeugen, wie z. B. Gabelstaplern oder Hubarbeitsbühnen, durch den Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Betreibers gestattet.

3.1.3 Feuerwehrbewegungszonen

Die mit Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Rettungswegen und Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

3.1.4 Notausgänge, Notausstiege, notwendige Flure, Gänge, Treppen

Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Rettungswege dürfen von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung und bis zur vollständigen Entleerung der Versammlungsstätte zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Flure und Gänge dienen im Gefahrfall als Rettungswege. Brand- und Rauchschutztüren und -tore dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offen gehalten werden.

3.1.5 Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslöschungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, Entrauchungseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

3.1.6 Sicherheitshinweise

Der Betreiber ist berechtigt, zwischen Einlass und Veranstaltungsbeginn optische und akustische Sicherheitshinweise auf LED-Wänden und Monitoren zu übertragen und über die Beschallungsanlage anzusagen.

3.1.7 Sicherheitskonzept

Der Veranstalter ist verpflichtet, das für die Versammlungsstätte bestehende Sicherheitskonzept zu beachten und in Abstimmung mit dem Betreiber umzusetzen. Der Betreiber ist berechtigt, für die Veranstaltung die Aufstellung und Umsetzung eines veranstaltungsspezifischen Sicherheitskonzepts vom Veranstalter zu verlangen, soweit dies nach Art und Umfang der Veranstaltung erforderlich ist.

3.2 Ein- und Aufbauten für Veranstaltungen

3.2.1 Technische Einrichtungen der Versammlungsstätte

Alle vorhandenen, fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen dürfen grundsätzlich nur vom Personal des Betreibers bzw. durch vertraglich zugelassene mit dem Betreiber verbundene Servicefirmen bedient werden. Dies gilt auch für alle zu erstellenden Anschlüsse an die Versorgungsnetze (z. B. Strom, Wasser, Telekommunikation) der Versammlungsstätte. Sofern nicht anderweitig vereinbart, hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass der Betreiber eigene installierte technische Einrichtungen aus den Veranstaltungsräumen entfernt.

3.2.2 Technische Einrichtungen des Veranstalters

Die vom Veranstalter bzw. den von ihm hiermit beauftragten Firmen eingebrachten technischen Einrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften DGUV-V 17 und DGUV-V 3 bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Elektrische (Schalt-)Anlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein und müssen angemessen gesichert werden.

3.2.3 Bühne

Auf der Bühne und in den Künstlergarderoben (einschließlich Treppenhaus und Korridore) sowie im Regieraum dürfen sich nur diejenigen Personen aufhalten, die für den Produktionsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet. Die Zugänge zur Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, die Feuerwehrruf- und Löschanlagen sind frei zu halten. Rauchdichte, feuerhemmende und feuerbeständige Türen müssen selbstständig schließen und dürfen nicht festgekeilt werden.

3.2.4 Abhängungen

Abhängungen an den Decken und im Tragwerk dürfen aus Sicherheitsgründen ausschließlich durch qualifiziertes Fachpersonal vorgenommen werden. Der Veranstalter hat notwendige Abhängungen vor der Veranstaltung beim Betreiber anzumelden und abzustimmen. Abhängungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die vorgegebenen Belastungsgrenzen sind einzuhalten. In Zweifelsfällen wird auf Kosten des Veranstalters eine statische Begutachtung der Abhängungen beauftragt. Es ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass D8+ Kettenzüge gem. IGWV SQ P2 nach dem Einrichtbetrieb zu keinem Zeitpunkt über Personen gefahren werden. Der Betreiber behält sich die zusätzliche Sicherung der D8+Kettenzüge im Einzelfall vor.

3.2.5 Ein- und Aufbauten, Tribünen, Podien, Treppen, Szenenflächen, Sonderbauten

Alle Ein- und Aufbauten in der Versammlungsstätte sowie der Aufbau fliegender Bauten im Freigelände sind anzeige- und ggf. genehmigungspflichtig (siehe Nr. 1.3). Die Wirkung von brandschutztechnischen Einrichtungen (z. B. automatischer Feuerlösch-einrichtungen, Rauchschürzen etc.) darf durch Ein- und Aufbauten sowie gelagertes Leergut und andere Materialien nicht beeinträchtigt werden. Ein- und Aufbauten sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Unterkonstruktion der Fußböden von Podien, Szenenflächen und Tribünen muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen im keinem Fall verwendet werden. Die DIN 4102 bzw. EN 13501-1 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) sind zu beachten. Die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über die Baustoffklasse und die geforderten Eigenschaften des Materials können verlangt werden.

3.2.6 Teppiche, Bodenbelag

Das Einbringen von Teppichen oder anderen Fußbodenbelägen hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und Ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden.

3.2.7 Abschränkungen vor Szenenflächen

Werden bei Konzertveranstaltungen, bei denen mit Drucksituationen vor Szenenflächen zu rechnen ist, Stehplätze für Besucher angeordnet, so sind die Besucherplätze von der Szenenfläche durch eine Abschränkung so abzutrennen, dass zwischen der Szenenfläche und der Abschränkung ein Gang von mindestens 2 m Breite für den Ordnungsdienst und die Rettungskräfte vorhanden ist. Der Betreiber entscheidet in Abstimmung mit den Behörden, ob im Einzelfall (soweit unbedenklich) auf diese Anforderung verzichtet werden kann.

3.2.8 Glas und Acrylglas

Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

3.2.9 Bolzen, Löcher, Nägel

Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen, das Einschlagen von Nägeln sowie das Schlagen und Bohren von Löchern ist verboten. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet.

3.3 Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten

3.3.1 Ausschmückungen

Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwerentflammbaren Materialien (B1 gem. DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenräumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien (A gem. DIN 4102 oder A1 gem. DIN EN 13501-1) bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere

Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über die geforderten Eigenschaften des Materials kann verlangt werden.

Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Wärmequellen so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Im Raum (frei) hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben und die Wirkung automatischer Feuerlöscheinrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-)Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Über Ausnahmen entscheidet der Betreiber in Abstimmung mit der Feuerwehr. Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten muss vom Betreiber im Vorfeld der Veranstaltung genehmigt werden.

3.3.2 Ausstattungen

Ausstattungen, die Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern sind, wie z. B. Wand-, Fußboden- und Deckenelemente müssen aus mindestens schwerentflammbaren Materialien (B1 gem. DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen sind auf Anforderung des Betreibers vorzulegen.

3.3.3 Requisiten

Requisiten sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr. Sie müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.

3.4 Besondere Brandschutzbestimmungen

3.4.1 Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase, Pyrotechnik, Bühnennebel

Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, pyrotechnischen Gegenständen, explosionsgefährlichen und anderen leicht entzündlichen Stoffen sowie der ungenehmigte Einsatz von Bühnennebel/Nebelmaschinen ist verboten. Das Verbot gilt nicht, soweit die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit dem Betreiber und der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die zuständige Brandschutzdienststelle genehmigt werden und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins, der Befähigungsschein, der Versicherungsschein (Pyrotechnik-Haftpflicht) und die Genehmigung der Behörde vorzulegen. Die entstehenden Kosten für die behördlichen Genehmigungen und die Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen zu Lasten des Veranstalters.

3.4.2 Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration („verwahrtes Kerzenlicht“), die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist nur mit Zustimmung des Betreibers zulässig und muss ihm rechtzeitig angezeigt werden.

3.4.3 Brennbare Verpackungsmaterialien

Brennbare Verpackungsmaterialien sind vom Veranstalter unverzüglich aus der Versammlungsstätte zu entfernen. Unter oder auf Bühnen, Tribünen oder Podesten dürfen keinesfalls Verpackungsmaterialien, Abfall oder Reststoffe lagern.

3.4.4 Fahrzeuge

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit einem Tankinhalt von maximal 5 Litern ausgestellt werden. Der Treibstofftank muss abgeschlossen sein und der Zündschlüssel darf sich nicht im Fahrzeug befinden. In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellortes können weitere Sicherheitsmaßnahmen wie unter anderem eine Inertisierung der Treibstofftanks, das Abklemmen der Batterien und/oder das Aufstellen von Sicherheitswachen erforderlich werden. Bei Fahrzeugen mit Gasantrieb muss der Druckbehälter entleert sein.

Batteriebetriebene E-Fahrzeuge mit Lithiumionen-Batterien und vergleichbaren Akku-Technologien erzeugen bei einem Brand hohe Temperaturen und Flammen bzw. kleinere Explosionen. Diese werden durch den in den Zellen vorhandenen Sauerstoff begünstigt. Potenzielle Brandentstehungsrisiken werden bei Einhaltung der nachfolgenden Anforderungen deutlich reduziert und sind deshalb als Mindestanforderung bei der Ausstellung von E-Fahrzeugen zwingend zu beachten:

- Die Batterien des Fahrzeugs müssen sich in einem vom Hersteller empfohlenen unkritischen Ladezustand befinden und elektrisch sowie mechanisch intakt sein
- Im Gebäude dürfen keine Ladevorgänge vorgenommen werden, d.h. die Gefahr einer Überladung und von möglichen Kurzschlüssen ist nicht gegeben;
- Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden ist an den Fahrzeugen ein F 550 Löscher, mindestens jedoch ein 6 kg Schaum-Handfeuerlöscher gemäß DIN EN3 vorzuhalten
- Werden mehrere E-Fahrzeuge ausgestellt ist jeweils untereinander einen Abstand von mindestens 5 m einzuhalten, um einen Brandüberschlag möglichst zu vermeiden

- für jedes ausgestellte Fahrzeug ist im Vorfeld der Ausstellung dem Betreiber der Versammlungsstätte eine Rettungskarte auszuhändigen und diese zusätzlich beim Fahrzeug(-Personal) an der Ausstellungsfläche jederzeit griffbereit vorzuhalten; auf der Rettungskarte muss insbesondere das Deaktivieren des Hochvoltsystems beschrieben sein
- Das Fahrzeug muss zwingend in einem gesicherten „Demonstrationsmodus“ ausgestellt werden, oder der Zugang zum Innenraum verschlossen sein, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass Unbefugte oder Besucher einen Startvorgang mit Fahrzeugbewegung auslösen können.

Der Nachweis ergänzender Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen durch anerkannte Gutachten (z.B. TÜV/DEKRA) oder Bescheinigungen des Fahrzeugherstellers sowie durch die örtlich zuständige Branddirektion können durch den Betreiber der Versammlungsstätte im Einzelfall gefordert, oder durch den Aussteller des Fahrzeugs angeboten werden.

3.4.5 Feuer-, Schweiß-, Trennschleifarbeiten, Heißenarbeiten

Alle Arten von „Feuer- und Heißenarbeiten“ sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Betreibers zulässig. Die Kosten für zusätzliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen trägt der Veranstalter.

3.4.6 Elektrokabel

Elektrolastkabel müssen so verlegt werden, dass es nicht zu einer gefährlichen Erwärmung kommen kann (abgewickelt, großflächig verteilt und ausreichend durchlüftet). Wenn möglich müssen Kabel 2,5 m über Verkehrswegen geführt werden. Auf mögliche Stolpergefahren durch Kabel, Schläuche oder Rampen muss durch eine auffällige Kennzeichnung hingewiesen werden.

3.5 Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

Der Betreiber sieht sich dem Schutz der Gesundheit aller in der Versammlungsstätte anwesenden Personen und dem vorsorgenden Umweltschutz verpflichtet. Als Vertragspartner des Betreibers hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass sämtliche die Arbeitssicherheit, den Gesundheits- und Umweltschutz betreffenden Bestimmungen auch von seinen Auftragnehmern und Geschäftspartnern verbindlich eingehalten werden.

3.5.1 Arbeitssicherheit

Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV-V 1 „Prävention“, DGUV-V3 und der DGUV-V17 sowie der DGUV-Informationen der „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen“ durchzuführen. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer in der Versammlungsstätte anwesender Personen kommt. Gefahrenstellen und Schutzmaßnahmen (Ver- und Gebote) müssen gemäß ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ – bei Bedarf auch nur kurzzeitig – gekennzeichnet werden. Soweit erforderlich hat der Veranstalter für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich beim Betreiber zu melden.

3.5.2 Lautstärke, Gehörschutz

Veranstalter von Musikdarbietungen, bei denen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist, haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke ist sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden („Hörsturzgefahr u.a.“). Als allgemein anerkannte Regel der Technik beschreibt die DIN 15 905 „Veranstaltungstechnik -Tontechnik“ Teil 5: „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik“. Sie ist vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter hat darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (z. B. Ohrstöpsel) bereitzustellen und den Besuchern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass durch hohe Schalldruckpegel eine Schädigung von Besuchern erfolgen kann. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hinzuweisen.

3.5.3 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist meldepflichtig und mit dem Betreiber abzustimmen. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/ OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 und DGUV Information 203-036 „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionszwecke“ zu beachten. Laseranlagen der Klassen 3R 3b und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen und auf Anforderung von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit auf Kosten des Veranstalters prüfen zu lassen. Die Prüfbescheinigung ist dem Betreiber vor der Veranstaltung vorzulegen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen.

3.5.4 Rauchverbot

In der Versammlungsstätte gilt ein Rauchverbot. Der Veranstalter muss für die Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und Durchführung der Veranstaltung sorgen.

3.5.5 Umgang mit Abfällen

Der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung ist nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Veranstalter ist verpflichtet, wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien, die nicht wieder verwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem des Betreibers entgeltpflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfall) ist der Betreiber unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung über zugelassene Servicepartner des Betreibers zu veranlassen.

3.5.6 Abwasser

Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden. Reinigungsarbeiten sind stets mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen.

3.5.7 Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen auf dem Gelände (z. B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind unverzüglich dem Betreiber zu melden.

3.5.8 Lärmschutz für Anwohner

Durch die Veranstaltung darf es zu keiner unzumutbaren Lärmbeeinträchtigung für Anwohner im Umfeld der Versammlungsstätte kommen. Bei Musikveranstaltungen und bei Veranstaltungen mit besonderer Lärmentwicklung sind auf Anordnung der zuständigen Behörden während der Veranstaltung Immissionsschutzmessungen auf Kosten des Veranstalters durchzuführen. Bei Überschreitung zulässiger Immissionsschutzwerte kann die Veranstaltung eingeschränkt und abgebrochen werden.